



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ
GZ: 9.100/438-I.4/2001

Wien, am 5. Juni 2001

An das/die/den

224/ME

Präsidium des Nationalrates
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt, Sektion VII
 Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
 Bundeskanzleramt, Sektion II
 Bundeskanzleramt, Abt. I/5
 Bundeskanzleramt, Sektion IV
 Bundeskanzleramt, Abt. I/11
 Bundeskanzleramt, Abt. I/12
 Bundeskanzleramt, Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
 Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
 Büro der Seniorenbüro des Bundesseniorenrates beim Bundeskanzleramt
 BM für öffentliche Leistung und Sport
 BM für auswärtige Angelegenheiten
 BM für auswärtige Angelegenheiten, Büro der Frau Bundesministerin
 BM für soziale Sicherheit und Generationen
 BM für soziale Sicherheit und Generationen, Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Wanek
 BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 BM für Finanzen
 BM für Finanzen, Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Finz
 BM für Inneres
 BM für Landesverteidigung
 BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 Rechnungshof
 Volksanwaltschaft
 Finanzprokuratur
 Statistik Österreich
 Büro des Datenschutzauditors
 Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, z Hd. Konferenz der
 Vorsitzenden der UVS
 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftspolitische Abteilung
 Bundesarbeitskammer, Wirtschaftspolitische Abteilung
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wirtschaftspolitische Abt.

DVR: 0037257

Institut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
Zentrum für europäisches Recht-Neue Universität
Forschungsinstitut für Europarecht
Forschungsinstitut für Europarecht-Neue Universität
ARGE-Daten
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
Österreichisches Normungsinstitut
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Tourringclub
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Apothekenkammer
Österreichische Dentistenkammer
Österreichische Hochschülerschaft
Österreichische Notariatskammer
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Rat für Wissenschaft und Forschung
Österreichische Rektorenkonferenz
Österreichischer Berufsverband der Psychotherapie
ARGE für Rehabilitation
Pharmig-Vereinigung pharmazeutischer Unternehmen
Österreichische Nationalbank Präsidium
Freier Wirtschaftsverband Wien
Rechtsanwaltskammer Wien
Arbeitsmarktservice Österreich
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland
Bundessozialamt Oberösterreich
Bundessozialamt Salzburg
Bundessozialamt Steiermark
Bundessozialamt Tirol
Bundessozialamt Kärnten
Bundessozialamt Vorarlberg
Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Freier Wirtschaftsverband Österreichs
Österreichischer Familienbund
Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
BM für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
Verein für Konsumenteninformation

Euro-Initiative der Bundesregierung im Bundeskanzleramt
Fachverband der Erdölindustrie Österreichs
Pensionistenverband Österreichs
Kartellgericht Wien beim OLG Wien, Herrn SenPräs Dr. Hermann
Kommunikationsbehörde Austria, Dr. Hans Peter Lehofer
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion, Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten und
Bundesräte
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs
Grüner Klub im Parlament
Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes
Verfassungsgerichtshof
VerwaltungsgerichtshofHerrn Präsidenten
Oberster Gerichtshof
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Karl-Franzens-Universität Graz, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Rechtsvergleichung, z.Hdn. Univ.Ass.Dr. Helmut Ofner Universität Wien - Juridi-
cum
Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen der Universität Wien
Präsidium des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
Wiener Börse AG
Verband österreichischer Banken und Bankiers
Bundessektion Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich
VÖZ-Verband Österreichischer Zeitungen
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Vereinigung der österreichischen Richter
Vereinigung österreichischer Staatsanwälte, z.Hdn. Hofrat Dr. Friedrich Matousek Staatsan-
waltschaft Wr. Neustadt
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichischer Rundfunk, Generalintendant
Handelsverband, Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
Wirtschaftskammer Wien, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Niederösterreich, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Salzburg, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Oberösterreich, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Steiermark, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Kärnten, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Tirol, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Vorarlberg, WiPol Abt.
Wirtschaftskammer Burgenland, WiPol Abt.
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Rich-
ter und Staatsanwälte
Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe, Sektion
Journalisten

Betr:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Wettbewerbsgesetz aufgehoben wird, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG geändert wird und das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG) erlassen wird (Wettbewerbsrechtsnovelle 2001); Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden (Kartellgesetz-Novelle 2001; KartG-Novelle 2001); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Justiz übereinmitten in der Anlage die im Betreff genannten Entwürfe mit dem Ersuchen um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

27. Juli 2001

an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. I/B/8 (Dampfschiffstraße 4, Zi 116, 1030 Wien, Fax Nr.: 01/587 42 00, E-Mail: wettbewerb@bmwa.gv.at).

Es wird gebeten eine weitere Ausfertigung der Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz, Abt. I.4 (Museumstrasse 7, 1070 Wien, Fax Nr.: 01/52 152 - 2727, E-Mail: bettina.winkler@bmj.gv.at) zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

25 Exemplare der Gesetzentwürfe samt Erläuterungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zi. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Bundesministerium für Justiz zu verständigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at) und des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister für
Wirtschaft und Arbeit

Dr. Martin Bartenstein

Der Bundesminister für
Justiz

Dr. Dieter Böhmdorfer

F.d.R.d.A.: A. Resch

22/11/2011

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das EU-Wettbewerbsgesetz aufgehoben wird, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG geändert werden, und das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG) erlassen wird (Wettbewerbsrechtsnovelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz-WettbG)

§ 1 Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde

- (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Ziel einzurichten, funktionierenden Wettbewerb und eine die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren (§ 1 Abs. 2) währende Anwendung des KartG 1988 sicherzustellen.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde besteht aus dem Generaldirektor für Wettbewerb, dessen Stellvertreter (Leiter der Geschäftsstelle) und der erforderlichen Anzahl sonstiger Bediensteter.
- (3) [Verfassungsbestimmung] Der Generaldirektor für Wettbewerb und im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

§ 2 Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

- (1) Zur Erreichung ihrer Ziele gemäß § 1 ist die Bundeswettbewerbsbehörde befugt zur:
 1. Durchführung der Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3),
 2. Untersuchung von vermuteten Wettbewerbsverzerrungen in Einzelfällen sowie ihrer Beseitigung durch Wahrnehmung der der Bundeswettbewerbsbehörde in Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht zukommenden Parteistellung (§ 44 KartG),
 3. allgemeinen Untersuchung eines Wirtschaftszweigs, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist,
 4. Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren sowie des Bundeskartellanwaltes,
 5. Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik, sowie
 6. Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission (§ 15).
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt ihre Befugnisse von amtswegen wahr.
- (3) Die Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht ist nach Anhörung der Wettbewerbskommission dem Nationalrat unverzüglich vorzulegen.

§ 3 Zuständigkeit für die Durchführung der Wettbewerbsregeln

- (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 1) ist - soweit nicht gemäß Abs. 2 die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder der Gerichte gegeben ist - die für die Durchführung der Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde. Es obliegt ihr dabei insbesondere die Unter-

Seite 2 von 7

stützung der und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in den dort genannten Fällen.

- (2) Vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Mitgliedstaaten an der Erlassung von Verordnungen, Richtlinien oder anderen generell-abstrakten Akten zur Durchführung der Art. 81 bis 86 des EG-Vertrags sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahrzunehmen. Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Wahrnehmung seiner Aufgabe gemäß Abs. 2 die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung der notwendigen Ermittlungen ersuchen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Art. 81 bis 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und die Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu verstehen, insbesondere:
 1. die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 - Erste Durchführungsverordnung zu den Art. 85 und 86 des Vertrages,
 2. die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
 3. die Verordnung Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968, Verordnung Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986, Verordnung Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 und
 4. die allgemeinen Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl (Entscheidung Nr. 26/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954, Entscheidung Nr. 715/78 der Kommission vom 6. April 1978, Entscheidung Nr. 379/84 der Kommission vom 15. Februar 1984).
- (2) Unter Regulatoren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch Bundesgesetz eingerichtete Behörden zu verstehen, die mit der Ausübung von Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren beauftragt sind.

§ 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Verfahren nach Art. 86 Abs. 3 des EG-Vertrages, sofern sie Angelegenheiten staatlicher Monopole gem. lit. E Z 5, BGBl. Nr. 76/1986, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987 zum Gegenstand haben.

§ 6 Bestellung des Generaldirektors

Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für eine Funktionsperiode von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§7 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zum Generaldirektor kann bestellt werden, wer
 1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
 2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat, und
 3. eine mindestens 5 jährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtssprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts hat.
- (2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Generaldirektor bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.
- (3) Der Generaldirektor darf für die Dauer seines Amtes keine Tätigkeiten ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen oder ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern.
- (4) Das Amt des Generaldirektors endet
 1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
 2. durch Auflösung des Dienstverhältnisses,
 3. mit der Enthebung vom Amt oder
 4. durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand.
- (5) Der Generaldirektor ist seines Amtes zu entheben, wenn er
 1. sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seines Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
 2. schriftlich darum ansucht,
 3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Generaldirektor nicht erfüllen kann (Achtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsähnlichkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
 4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist.

§ 8 Dienst- und Besoldungsrecht

- (1) Durch die Ernennung zum Generaldirektor wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund im Sinne des § 136 b Abs. 4 BDG begründet, soweit ein definitives öffentliches Dienstverhältnis nicht bereits besteht.
- (2) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), §§ 24 bis 35 (Grundausbildung), 38 (Versetzung), 39 bis 41 (Dienstzuteilung und Verwendungsänderung), 41a (Berufung), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) BDG 1979 sind auf den Generaldirektor nicht anzuwenden.
- (3) Amtstitel im Sinne des § 63 BDG 1979 ist die im § 1 Abs. 2 geregelte Funktionsbezeichnung.
- (4) Dem Generaldirektor gebührt ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A 1 gemäß § 31 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. der Bewertungsgruppe 7 der Entlohnungsgruppe v 1 gemäß § 74 VBG.
- (5) Das Amt des Generaldirektors endet mit Ablauf des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind sie vom Generaldirektor wahrzunehmen. Im übrigen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dienstbehörde.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde obliegt der Geschäftsstelle unter der Fach- und Dienstaufsicht des Generaldirektors.
- (2) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Leiter der Geschäftsstelle und der erforderlichen Anzahl von sonstigen Bediensteten. Die Bediensteten sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben nur an die Anord-

Seite 4 von 7

nungen des Generaldirektors und im Verhinderungsfall des Stellvertreters gebunden. Die der Wettbewerbsabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zugewiesenen Bediensteten gehören mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Geschäftsstelle der Bundeswettbewerbsbehörde an.

- (3) Dem Leiter der Geschäftsstelle gebührt das Gehalt der Verwendungsgruppe A 1. Hinzu tritt die jeweilige Zulage der Funktionsgruppe 6.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- (1) Soweit es zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist, ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, dem Bundeskartellanwalt, der Europäischen Kommission, Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Regulatoren sämtliche Informationen zur Kenntnis zu bringen und Unterlagen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt um Auskünfte ersuchen und in die Akten des Bundeskartellanwaltes Einsicht nehmen.
- (3) Beabsichtigt die Bundeswettbewerbsbehörde, insbesondere wegen Modifikationen des ursprünglichen Zusammenschlussvorhabens, die dessen nunmehrige Vereinbarkeit mit dem KartG sicherstellen,
 - a. die Erklärung abzugeben, dass sie einen Antrag nach § 42b KartG nicht stellen wird, oder
 - b. einen nach § 42b KartG gestellten Antrag zurückzuziehenhat die Bundeswettbewerbsbehörde dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Ermittlungen

- (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann nach Maßgabe der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen alle Ermittlungen führen, Beweise erheben und Entscheidungen erlassen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich sind. Die im Rahmen von Ermittlungen (§§ 11 und 12) erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Ermittlungshandlung verfolgten Zweck verwertet werden.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde ist insbesondere befugt:
 1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb einer jeweils zu setzenden, angemessenen Frist anzufordern,
 2. geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen, Abschriften und Auszüge derselben anzufer- tigen sowie
 3. Geschäftsräumlichkeiten und -grundstücke und Transportmittel von Unternehmen zu betreten und vor Ort alle für die Durchführung der Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die Inhaber der Unternehmen und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte (Abs. 2 Z 1 und 3) zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung derselben, das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumlichkeiten und -grundstücken sowie Transportmitteln zu dulden.

§ 12 Hausdurchsuchung

- (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Hausdurchsuchung anzuordnen bei Vorliegen:
 1. des begründeten Verdachts eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 34 KartG) oder eines Verstoßes gegen das Verbot der Durchführung eines Kartells (§ 18 KartG) oder Zusammenschlusses (§ 42a Abs. 4 KartG),
 2. des begründeten Verdachtes eines Verstoßes gegen Art 81 oder 82 EG-Vertrag,
 3. einer Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Z 3 ist dem Antrag das Original oder eine beglaubigte Ausfertigung der Nachprüfungsentscheidung anzuschließen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der Europäischen Kommission nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder 2 ist das Kartellgericht befugt zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand und der Art und Schwere des vermuteten Verstoßes, unverhältnismäßig ist.
- (4) Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Dem Rechtsmittel des Rekurses kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Durchsuchung ist von der Bundeswettbewerbsbehörde kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen. Der Hausdurchsuchungsbefehl ist der in § 11 Abs. 3 genannten Person sogleich bei der Hausdurchsuchung oder doch innerhalb von 24 Stunden zuzustellen.
- (5) § 142 StPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gerichtszeugen eine Vertrauensperson tritt, die der Betroffene beziehen kann und im Falle einer auf Grund Abs. 1 Z 3 angeordneten Hausdurchsuchung keine Bestätigung nach § 142 Abs. 4 zweiter Satz StPO erteilt wird.

§ 13 Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Bundeswettbewerbsbehörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ermittlungen und Hausdurchsuchungen (§§ 11 und 12) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 14 Vertretung

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz ist die Bundeswettbewerbsbehörde berechtigt, vor allen Behörden und Gerichten selbst aufzutreten. Zum Einschreiten ist jeder rechtskundige Bedienstete der Bundeswettbewerbsbehörde ermächtigt, der mit einer Amtslegitimation versehen ist, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann mit ihrer Vertretung auch die Finanzprokuratur, einen Rechtsanwalt und in den Fällen, in denen sich Parteien sonst nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, ein Organ einer anderen öffentlichen Dienststelle betrauen. Die Betrauung ist durch Vorlage einer Legitimation auszuweisen.

§ 15 Wettbewerbskommission

- (1) Bei der Bundeswettbewerbsbehörde ist eine Wettbewerbskommission (Kommission) als beratendes Organ einzurichten. Diese erstattet im Auftrag der Bundeswettbewerbsbehörde oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen. Für die Erstattung von Gutachten ist von der beauftragenden Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Des Weiteren legt die Kommission der Bundeswettbewerbsbehörde jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor.
- (2) Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission kann nicht sein, wer fachkundiger Laienrichter des Kartellgerichts oder des Kartellobergerichts oder wer Kartellbevollmächtigter ist. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf die Dauer von vier Jahren berufen. Je ein Mitglied (Ersatzmitglied) wird über Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind auf ihr Ersuchen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihres Amtes zu entheben, ebenso auch auf Antrag der Stelle, die sie vorgeschlagen hat. Im übrigen ist für die Amtsenthebung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) § 7 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mitglieder der Kommission sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Kommission hat in ihrer ersten Sitzung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darin sind insbesondere die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und der Ablauf der Sitzungen zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine pauschale Entschädigung. Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt. Die Kosten der Wettbewerbskommission trägt der Bund.

§ 16 Vollziehung

Mit der Vollziehung

1. des § 13 ist der Bundesminister für Inneres,
2. des § 12 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
3. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Artikel II

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBI. Nr. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI Nr 191/1999, wird geändert wie folgt:

Nach Artikel II Abs. 2 lit A. Z 28b wird folgende Z 28c eingefügt:

28c. der Bundeswettbewerbsbehörde

Artikel III

Inkrafttretensbestimmung

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 18. Februar 1993, BGBl 1993/125 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG), zuletzt geändert durch Bundesgesetz 175/95 außer Kraft. Die organisationsrechtlichen Vorschriften der §§ 4 - 8 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

Kartelle sowie andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen, das Entstehen und, in dessen Folge, der Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen verursachen weltweit in zunehmendem Ausmaß schweren volkswirtschaftlichen Schaden (vgl. Hard Core Cartels, OECD 2000). Viele Staaten haben bereits auf diese Entwicklung mit der Schaffung neuer schlagkräftiger Wettbewerbsbehörden reagiert, die auch den Erfordernissen internationaler Kooperation Rechnung tragen. Das österreichische System weist in seiner derzeitigen Ausgestaltung vor allem im Bereich der Rechtsdurchsetzung Defizite auf, die Anpassungen erforderlich machen. So sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Ermittlungs- und Zwangsbefugnisse für eine effiziente Aufsicht ungenügend.

Ziele:

Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und einer die Konsistenz mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren wahrenden Anwendung des nationalen (und der dezentralen Anwendung des europäischen) Wettbewerbsrechts, Erreichen einer gesteigerten Effizienz bei der Rechtsdurchsetzung, Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren.

Inhalt:

Errichtung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Aufgriff und Untersuchung von Fällen sowie die Vorbereitung von Entscheidungen durch Antragstellung an das Kartellgericht übernimmt. Um ein effizientes Vorgehen gegen kartellrechtswidrige Praktiken zu gewährleisten, ist die Behörde mit entsprechenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Die Behörde nimmt weiters die Befugnisse Österreichs im Rahmen der Durchführung des europäischen Kartellrechts in Österreich wahr und sichert so als Schnittstelle zwischen den beiden Rechtsbereichen die Kohärenz.

Alternativen:

Schaffung einer Wettbewerbsbehörde etwa nach dem Vorbild des deutschen Bundeskartellamtes, das auch die Entscheidungen trifft. Diese Lösung würde die effizienteste Wettbewerbsaufsicht garantieren, wäre aber mit tiefgreifenden Änderungen in der Behördenstruktur und beträchtlichem finanziellen Aufwand verbunden, wogegen die angestrebte Lösung weitestgehend auf bereits bestehende Ressourcen rekuriert und somit als Fortentwicklung des Systems zu begreifen ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch wettbewerbswidrige Praktiken entsteht, wie internationale Studien belegen, jährlich unbezifferbarer volkswirtschaftlicher Schaden. Die Sicherung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs schützt daher Unternehmen wie Verbraucher, stimuliert die Wirtschaft, führt zur Entwicklung neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen und schafft somit Arbeitsplätze.

Im Zusammenwirken mit dem im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz einzurichtenden Bundeskartellanwalt wird die Bundeswettbewerbsbehörde die Effizienz der österreichischen Wettbewerbsrechtsvollziehung unter Nutzbarmachung vorhandenen Wissens und bestehender Strukturen deutlich steigern.

Finanzielle Auswirkungen:

Da im wesentlichen auf bereits bestehende Ressourcen zurückgegriffen wird, ist mit keiner signifikanten Mehrbelastung des Bundes zu rechnen. Der durch die neuen Aufgaben zusätzlich entstehende Personalbedarf wird weitgehend durch Umschichtungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gedeckt werden können, die vergleichsweise geringen zusätzlichen Kosten werden durch die zu erwartenden positiven Effekte mehr als kompensiert.

EU-Konformität:

Es existieren derzeit keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Errichtung von Wettbewerbsbehörden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

a) Einleitung

In der Vergangenheit war das österreichische System der Kartellrechtsvollziehung wiederholt Gegenstand zum Teil heftiger Kritik von den unterschiedlichsten Seiten.

Als kritikwürdig stellt sich neben den mangelnden Ermittlungsmöglichkeiten des Kartellgerichtes des Weiteren, der aus rechtsstaatlichen Erwägungen als bedenklich zu betrachtende beherrschende Einfluss der als Antragsteller, Gutachter und Richter fungierenden Sozialpartner dar. Die mangelnden Ermittlungs- und Zwangsbefugnisse des Kartellgerichts erschweren nämlich die Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen in Anmeldeverfahren und lassen ein aktives Vorgehen gegen vermutete Verzerrungen des Wettbewerbes bereits im Ansatz scheitern. Durch den institutionellen Rahmen bedingte Reibungsverluste im Zusammenspiel mit der Durchführung des europäischen Kartellrechts lassen vor dem Hintergrund des Modernisierungs- und Neugestaltungsprozesses der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln eine grundsätzliche Reform als geboten und dringlich erscheinen.

Nicht zuletzt wurde seitens der OECD und der EU wiederholt empfohlen, das österreichische Wettbewerbsrecht weiter zu modernisieren und vor allem die Errichtung einer unabhängigen, effizient arbeitenden Wettbewerbsbehörde voranzutreiben. Reformschritte in der Vergangenheit - wie zuletzt die KartGNov 1999 – haben zwar partiell merkbare Verbesserungen gebracht, können aber über die strukturellen Schwächen des Systems nicht hinwegtäuschen.

Bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der letzten Novelle des Kartellgesetzes gingen deshalb von der Fortführung der Reformdiskussion aus.

b) Vorgesehene Änderungen

Kernpunkt des Entwurfs ist die Errichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde als unabhängige, monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde in Wettbewerbsangelegenheiten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die durch Antragstellung an das Kartellgericht Beschränkungen des Wettbewerbes entgegentritt.

Weiters übernimmt die Bundeswettbewerbsbehörde die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen und stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht sicher.

Die Behörde wird durch einen vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für fünf Jahre bestellten Generaldirektor geleitet.

Die Unabhängigkeit wird durch verfassungsrechtlich verankerte Weisungsfreiheit des Vorsitzes gewährleistet.

Die Geschäftsführung wird von einer der Bundeswettbewerbsbehörde beigegebenen Geschäftsstelle wahrgenommen. Organisatorisch wird diese auf der aus der Zentralstelle auszugliedernden, bereits bestehenden Wettbewerbsabteilung aufbauen.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der Bundeswettbewerbsbehörde folgende Mittel zu Verfügung:

Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der (durch eine Novelle zum Kartellgesetz einzuräumenden) Parteistellung vor dem Kartellgericht

Mitwirkung an Kommissionsverfahren in Einzelfällen und Assistenz bei Ermittlungshandlungen der Europäischen Kommission

Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist

Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem beim Bundesministerium für Justiz einzurichtenden Bundeskartellanwalt

Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legistischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts.

Die Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde richten sich grundsätzlich nach dem AVG.

Zusätzlich werden vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; gegebenenfalls unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Artikel 81 und 82 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Um die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen sicherzustellen, werden des Weiteren in einer gesonderten Kartellrechtsnovelle 2001 Anpassungen im Kartellgesetz 1988 vorgenommen werden:

Streichung der Amtsparteistellung der Sozialpartner und des Paritätischen Ausschusses

Verankerung der Amtsparteistellung des Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwaltes

Streichung der Amtswegigkeit und Ersatz durch den Bundeskartellanwalt beim Kartellgericht

Entkriminalisierung: Streichung der gerichtlichen Strafbestimmungen und Aufnahme in den Bußgeldkatalog bei gleichzeitiger Erhöhung des Strafrahmens

Berücksichtigung der Mitarbeit von Unternehmen bei der Sachverhaltsaufklärung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Struktur der Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde wird auf der durch das EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG (BGBI 125/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI 175/1995) geschaffenen Abteilung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufbauen, wodurch es nicht nur möglich ist, die jahrelangen praktischen Erfahrungen dieser Stelle im Vollzug des europäischen Wettbewerbsrechts und des österreichischen Kartellrechts nutzbar zu machen, sondern auch einen nahtlosen Übergang zum neuen System zu gewährleisten. Der durch die neuen Aufgaben entstehende anwachsende Personalbedarf wird überwiegend durch Umschichtungen in Rahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gedeckt werden können. Für die Behörde wird ein eigener Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingeführt. Der zusätzliche Sachaufwand wird 10 Mio ATS/Jahr betragen.

Kompetenzgrundlage:

Der Umfang des geregelten Rechtsstoffs geht über das Kartellgesetz 1988 und das EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG (BGBI 125/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI 175/1995) grundsätzlich nicht hinaus. Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht in dieser Beziehung nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes (473 BlgNR 13. GP, S 25 f) sowie zum EU-WBG (768 BlgNR XVIII GP) verwiesen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu § 1 Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 1 regelt die Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde/BWB. Die in Absatz 3 enthaltene Verfassungsbestimmung ist erforderlich, da kein Weisungszusammenhang zu einem obersten Organ besteht und die Weisungsfreiheit abweichend von Art 20 (2) B-VG geregelt ist. Die weisungsfreie Konstruktion ist notwendig und international üblich. Die monokratische Struktur garantiert ein rasches und konsistentes Handeln der Behörde.

Zu § 2 Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 2 konkretisiert durch Erfüllung welcher Aufgaben die Ziele des § 1 erreicht werden sollen. Unter Durchführung der Wettbewerbsregeln ist, wie in § 3 bereits festgestellt, die Kooperation mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen zu verstehen. Absatz 1 Z 2 und 3 beziehen sich auf das nationale Kartellverfahren und betreffen einerseits die Wahrnehmung der Antragsrechte vor dem Kartellgericht in Einzelfällen, andererseits allgemeine Branchenuntersuchungen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Z 5 betrifft den Bereich der sogenannten competition advocacy, also gewissermaßen ein Lobbying für den Wettbewerb. Dies umfasst Stellungnahmen zu und Evaluierung von legislativen Maßnahmen sowie Politiken anderer Bereiche aus Sicht des Wettbewerbsrechts, wie auch Maßnahmen zur Bildung und Förderung eines „Wettbewerbsbewußtseins“ in der Öffentlichkeit etwa durch Herausgabe von Publikationen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt ihre Befugnisse grundsätzlich von amtswegen wahr. Bei der Prüfung, ob und in welcher Form die Behörde auf Grund von Anregungen oder Beschwerden tätig wird, wird sie neben dem Ausmaß des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Verfolgung der behaupteten Rechtsverletzung insbesondere zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer durch die beanstandete Verhaltensweise in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt wird und durch objektive Umstände daran gehindert ist, seine Interessen selbst - insbesondere durch Antragstellung beim Kartellgericht - zu wahren. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses wird in Betracht zu ziehen sein, ob der Fall nicht von der Europäischen Kommission – und nach der Modernisierung der Wettbewerbsregeln : die Wettbewerbsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates - verfolgt wird. Eine Pflicht zum Tätigwerden auf Grund von Beschwerden besteht aber nicht.

Die §§ 3 – 5, sowie 11 – 13 bauen auf dem EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG auf. Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Erläuterungen zur Stammfassung (768 BlgNR XVIII GP, S XX f) sowie - im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Nachprüfungen der Europäischen Kommission - zur ersten Novelle (1752 BlgNR XVIII GP) verwiesen und in der Folge die wichtigsten Änderungen erläutert.

Zu § 3 Zuständigkeit für die Durchführung der Wettbewerbsregeln

§ 3 erklärt die Bundeswettbewerbsbehörde zur zuständigen Behörde für die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Sinne des § 1 (1) in Einzelfällen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit behält – wie oben bereits angemerkt – hingegen die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der mitgliedstaatlichen Mitwirkungsbefugnisse an legislativen Vorhaben der Gemeinschaft im Bereich des Wettbewerbsrechts. Um den Zusammenhang zwischen Logistik und Vollzugspraxis sicherzustellen, kommt der Bundeswettbewerbsbehörde ein Stellungnahmerecht zu. Weiters kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bundeswettbewerbsbehörde zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen ersuchen.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

§ 4 enthält Begriffsbestimmungen, die für den Bereich der Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bedeutsam sind.

Absatz 1 nennt dabei die EG-vertraglichen Grundlagen des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts und führt exemplarisch die wichtigsten dazu ergangenen Durchführungsvorschriften an.

Die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat derzeit im wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte. Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten. Exemplarisch wird hier nur auf die Erste Durchführungsverordnung zu den Art. 85 und 86 des EWG-Vertrages, Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, ABl L 13 vom 21.2.1962, S 204/62, (in der Folge VO 17) Bezug genommen, die anderen Durchführungsverordnungen enthalten jedoch regelmäßig inhaltsgleiche Bestimmungen.

- Das Recht auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 17
- Abgabe von Stellungnahmen im Verfahren
- Beschickung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen (sämtlich: Art. 10 VO 17)
- Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission (Art. 11 VO 17)
- Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission (Art. 13 VO 17)
- Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen (Art. 14 VO 17).

Darüber hinaus enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden:

So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der Verordnung Nr 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl L 395 vom 30.12.1989, S 13) bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen (Art. 9 leg cit) oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission (Art. 22 leg cit); Art. 7 der Verordnung Nr. 2790/99 der Kommission vom 22.12.1999 über die Anwendung von Art. 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl L 336 vom 29.12.1999, S 21 ff) gibt auch den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates die Möglichkeit, den Vorteil der gruppenweisen Freistellung mit Wirkung für das betroffene Gebiet zu entziehen.

Die Wahrnehmung all dieser Befugnisse kommt der Bundeswettbewerbsbehörde zu, sofern es sich nicht um die Mitwirkung an der Erlassung allgemeiner Rechtsakte (z.B. Art. 6 der Verordnung des Rates vom 2.3.1965, ABl L 36 vom 6.3.1965, S 533 ff) oder die Erlassung von inhaltlichen Entscheidungen handelt: erstere Befugnis verbleibt beim schon bisher zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, inhaltliche Entscheidungsbefugnisse werden systemkonform dem Kartellgericht eingeräumt.

Absatz 2 enthält eine allgemeine Definition der sektoralen Regulierungsbehörden (Regulatoren), die im Zuge der Liberalisierung bestimmter Sektoren eingerichtet wurden bzw. werden und für ihren jeweiligen Bereich zum Teil auch die Aufsicht über marktbeherrschende Unternehmen wahrnehmen. Namentlich handelt es sich dabei insbesondere um die Regulatoren für Bereiche wie Telekommunikation und Medien, Elektrizität, Gas und Schienen.

Zu § 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die im § 5 enthaltene Ausnahme vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes war bereits bisher im EU-WBG verankert.

Zu § 6 - 8

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Bestellung des Generaldirektors, die Bestellungs voraussetzungen sowie dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen

Zu § 9 Geschäftsstelle

§ 9 regelt die Einrichtung der Geschäftsstelle, die mit der Geschäftsführung der Bundeswettbewerbsbehörde betraut ist und somit deren operativen Unterbau darstellt. Die Vielzahl der dem Generaldirektor als Behörde übertragenen Aufgaben macht die Beigabe eines mit entsprechenden Personal- und Sachaufwand ausgestatteten Hilfsapparates erforderlich, der unter dessen Weisungen die laufenden Geschäfte führt. An der Spitze der Geschäftsstelle steht deren Leiter, der für den reibungslosen Geschäftsbetrieb verantwortlich ist.

Zu § 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§ 10 bildet die Grundlage zur Behördenzusammenarbeit sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene, welche durch die Globalisierung der Wirtschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Beschränkt wird diese Zusammenarbeit allerdings derzeit durch die gemeinschaftsrechtlichen Normen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art 20 VO 17). Diese Bestimmungen verhindern die Weitergabe der in Verfahren nach dem Gemeinschaftsrecht erlangten vertraulichen Informationen auch zwischen den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder von Wettbewerbsbehörden an Regulierungsbehörden. Diese Beschränkungen gelten demgemäß auch für die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung, soweit der Informationsaustausch vertrauliche Informationen aus Verfahren nach dem Europarecht betrifft. Dieses einer effektiveren Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden und Regulatoren entgegenstehende Hindernis wird in der Zukunft aller Voraussicht nach aber durch zwei Gemeinschaftsrechtsakte beseitigt werden: Art 12 des Vorschlages für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der in den Art 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln sieht den Austausch auch vertraulicher Informationen in Verfahren zur Anwendung der Art 81 und 82 zwischen den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten vor, Artikel 3 Absatz 5 des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste KOM (2000) 393 (ABl C 365 vom 19.12.2000, S. 198) den zwischen Wettbewerbsbehörden und Regulierungsbehörden für Telekommunikation.

Einen Schwerpunkt der Kooperation auf nationaler Ebene bildet das Zusammenspiel der Bundeswettbewerbsbehörde mit dem Bundeskartellanwalt. Die Absätze 1 und 2 enthalten insofern die korrespondierenden Bestimmungen zu § 113 KartG und stellen im Zusammenhang mit der genannten Regelung den wechselseitigen Informationsaustausch sicher. Das in Absatz 4 eingeräumte Stellungnahmerecht ist als Ausprägung der dem Bundeskartellanwalt zugesetzten Beschränkung auf eine Korrektivfunktion zu sehen.

Die Bezugnahme auf Änderungen des Zusammenschlussvorhabens, die dieses als mit den Bestimmungen des KartG vereinbar erscheinen lassen, betrifft insbesondere auch Fälle, in denen diese Modifikationen Ergebnis von Verhandlungen zwischen den anmeldenden Parteien und der Bundeswettbewerbsbehörde sind. Ziel solcher Verhandlungen wird es der internationalen Praxis folgend sein, mögliche wettbewerbsrechtliche Bedenken frühzeitig, das heißt vor Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens zu identifizieren und zu beseitigen. Diese Vorgangsweise liegt sowohl im Interesse der Unternehmen an einer raschen Verfahrensabwicklung als auch der Behörde an der Vermeidung aufwendiger Prüfverfahren.

Zu § 11 Ermittlungen

Bei den in diesem Paragraphen vorgesehenen Ermittlungsbefugnissen handelt es sich – in Anlehnung an Art 14 VO 17 – im wesentlichen um jene, die bereits in § 4 EU-WBG vorgesehen waren. Die einzige Neuerung betrifft die Befugnis zum Betreten von Transportmitteln und gleicht die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde an diejenigen der Europäischen Kommission an.

Insgesamt handelt es sich um ein Standardrepertoire an Befugnissen, das auch im internationalen Vergleich als zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wettbewerbsbehörde erforderlich angesehen wird. Diese Bestimmung und die des § 12 stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz des Vollzugs des österreichischen Kartellgesetzes dar, das ja derzeit insbesondere auch unter den mangelnden Ermittlungsbefugnissen des Kartellgerichtes gegen den Willen der Betroffenen gelitten hat.

Zu § 12 Hausdurchsuchung

Die eingangs der Erläuterungen bereits zitierte Novelle zum damals noch als EWR-Wettbewerbsgesetz bezeichneteten EU-Wettbewerbsgesetz führte die Möglichkeit ein, bei Widerstand der betroffenen Unternehmen gegen eine mit formeller Entscheidung angeordneten Nachprüfung durch die Europäische Kommission der gemeinschaftsrechtlichen Assistenzpflicht (zB Art. 14 Abs 6 VO 17) mittels einer Hausdurchsuchung nachzukommen. Es wird deshalb auf die umfänglichen Erläuterungen zu dieser Novelle verwiesen, in welchen detailliert sowohl auf den praktischen Ablauf solcher Untersuchungshandlungen als auch verfassungsrechtliche Fragestellungen eingegangen wird. Die seinerzeitigen Ausführungen sind mit der Maßgabe zu verstehen, dass an die Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde die Europäische Kommission tritt.

Festzuhalten ist, dass Nachprüfungen ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung verbotener Absprachen bzw Verhaltensweisen sind, sich aber dennoch die Erwartung erfüllt hat, solche Ermittlungen würden nur vergleichsweise selten stattfinden. Seit dem Inkrafttreten der oben zitierten Novelle hat ca. einmal im Jahr eine Nachprüfung in Österreich stattgefunden. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in der Regel ihrer gemeinschaftsrechtlichen Duldungspflicht nachgekommen und haben die von den Bediensteten der Europäischen Kommission in Begleitung der Organe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorgenommenen Ermittlungen ohne Widerstand geduldet. Nur in zwei Fällen musste der in allen Fällen vorhandene Hausdurchsuchungsbefehl tatsächlich in Vollzug gesetzt werden. Aber auch in diesen Fällen war eine Heranziehung der Sicherheitskräfte nicht erforderlich.

Eine wesentliche Neuerung der vorliegenden Novelle ist die Möglichkeit, auch im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen österreichisches Kartellrecht Ermittlungen bei Unternehmen durchzuführen. Ohne eine solche Bestimmung scheint eine effiziente Vollziehung des Kartellrechts nicht möglich. Das Verfahren ist dabei mit demjenigen zur Durchsetzung der Nachprüfungsentscheidung identisch, dh Hausdurchsuchungen können nur bei begründendem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz und auf Grundlage des richterlichen Befehls durchgeführt werden. Auch hier finden keine Beschlagnahmen statt, vielmehr werden Kopien - bzw bei elektronisch gespeicherten Unterlagen Ausdrucke - der relevanten Dokumente angefertigt. Damit wird der Eingriff in die Sphäre der betroffenen Unternehmen so klein wie möglich gehalten.

Eine wichtige Klarstellung besteht darin, dass dem Rechtsmittel des Rekurses gegen den Hausdurchsuchungsbefehl ausdrücklich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die bloß nachträgliche Anfechtungsmöglichkeit ist eine essentielle Voraussetzung zur Sicherung des Ermittlungserfolges, da bei einer zeitlichen Verzögerung das Überraschungsmoment wegziehe. Faktisch ändert sich am Ablauf der Hausdurchsuchungen freilich nichts, da vom Vorsitzenden des Kartellgerichtes in den bisherigen Fällen ausnahmslos von der Möglichkeit des § 12 Außerstreit-Gesetz Gebrauch gemacht wurde, einen Beschluss sofort in Vollzug setzen zu lassen, ohne dass die Rekursfrist abgewartet werden muss.

Des Weiteren wird zur Klarstellung die für die Durchführung der Hausdurchsuchung relevante Bestimmung der StPO ausdrücklich genannt.

Zu § 13 Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Diese Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus dem EU-WBG übernommen.

Zu § 14 Vertretung

Die Vertretung der Amtspartei Bund vor dem Kartellgericht erfolgte bisher ausschließlich durch die Finanzprokuratur. In Zukunft soll es der Bundeswettbewerbsbehörde jedoch freistehen, sich selbst zu vertreten, sich der Prokuratur oder gegebenenfalls eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Zu § 15 Wettbewerbskommission

Einem weitverbreitenden Kritikpunkt folgend wird der Einfluss der Sozialpartner auf die österreichische Wettbewerbsrechtsvollziehung (durch die KartellG-Novelle 2001) weitgehend zurückgedrängt: der Par-

tätische Ausschuss wird beseitigt und die Bedeutung der Laienrichter in Kartellgericht und Kartellobergericht deutlich reduziert.

Dies entspricht auch diesbezüglichen Überlegungen der Bundesregierung, welche im Ministerratsvortrag vom 23. Jänner 2001 ihren Ausdruck fanden.

Unbestritten ist aber auch, dass die Kartellrechtsfachleute der Sozialpartner über eine ausgezeichnete und langjährige Expertise verfügen. Dementsprechend sieht der § 15 die Einrichtung eines beratenden Gremiums vor, das sich gutachtlisch zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Fragestellungen äußern soll.

Um ein breites Spektrum von Experten sicherzustellen, sollen internationalen Vorbildern entsprechend auch anerkannte, unabhängige Fachleute zu Mitgliedern bestellt werden können.

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen entsprechen einschlägigen Vorbildern, z.B. auch dem der im achten Abschnitt des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingerichteten Monopolkommission.

Zu § 16 Vollziehung

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Zu Artikel II

Unbeschadet der besonderen Ermittlungsbefugnisse, die das vorliegende Bundesgesetz für die Bundeswettbewerbsbehörde vorsieht, wird das Ermittlungsverfahren dem AVG unterliegen. Deshalb ist des EGVG entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmungen.